

Schutzkonzept des Bildungswerks zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg gibt sich das vorliegende Schutzkonzept gemäß Abschnitt 3 „Institutionelles Schutzkonzept“ der Rahmenordnung Prävention (ROPräv) der Erzdiözese Freiburg und der dazu erlassenen Ausführungsordnung (AROPräv).

Das Schutzkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe verfasst, bestehend aus Mitarbeitenden folgender Tätigkeitsfelder: Regionale Bildungszentren, Fachbereich 2. Bildungsweg und dessen Schulen, zentrale Buchhaltung, MAV 2. Bildungsweg und MAV Allgemeine Erwachsenenbildung. Fachlich wurde die Gruppe durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterstützt. Die Leitung oblag der Direktion.

In die Erarbeitung einer umfassenden Schutz- und Risikoanalyse, aus deren Erkenntnisse notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt wurden (Kap. 1 Präventionsmaßnahmen im Bildungswerk), waren zudem Mitarbeitende weiterer Bildungszentren, zu deren Portfolio die Bildungsarbeit mit Menschen mit Behinderung gehört, des Fachbereichs kirchliches Büchereiwesen sowie der Jugendkunstschule Sigmaringen eingebunden.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an den Angeboten des Bildungswerks und seiner Einrichtungen teilnehmen, alle die bei uns arbeiten und sich engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern-, Arbeits- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

1. Präventionsmaßnahmen im Bildungswerk

Folgende Handlungsfelder wurden für das Bildungswerk identifiziert, hinsichtlich des Risikos sexualisierter Gewalt bewertet, entsprechende Maßnahmen festgelegt und Zuständigkeiten benannt:

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko	Begründung	Maßnahmen	Zuständig	Kommentar
1.	Fachbereich 2. Bildungsweg / Unterricht an den Schulen des 2. Bildungswegs	mittel	Erwachsene als freiwillige TN: keine Schutzbefohlene im Sinne des Strafgesetzbuches	Fachbereichsleitung und Schulleitungen: Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Fachbereichsleitung Schulleitungen	

				<p>Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</p> <p>Prüfung der Vorlagepflicht mittels „Anlage 1 zur AROPräv“ (diesem Schutzkonzept als Anlage 5 beigefügt)</p>		
2.	Jugendkunstschule im BZ Sigmaringen-Gorheim	hoch	<p>Freiberufliche Referent*innen von außen, die Kurse für Kinder ab 1,5 Jahren bis ins junge Erwachsenenalter (16/18 J.) durchführen</p> <p>Kurse überwiegend ohne Elternbeteiligung</p> <p>regelmäßiger, wiederkehrender Kontakt</p> <p>Körperkontakt leicht möglich</p> <p>Missbrauch über die Kunst anbahnen</p> <p>Kursräume nicht unmittelbar einsehbar (im Hinterhofbereich des BZs)</p>	<p>Dozent*innen der Jugendkunstschule und die Mitarbeitende des Bildungszentrums (BZ) Gorheim:</p> <p>Einsicht in erweitertes Führungszeugnis (Für die Referent*innen gilt dies als Vorgabe der Stadt und des Landeskunstschulverbands schon bisher; Erneuerung alle 5 Jahre.)</p> <p>Teilnahme an einer Präventionsschulung des Bildungswerks bzw. des Erzbistums</p> <p>Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</p>	<p>Direktion Bwerk Leiter BZ Gorheim Leiterin Jugendkunstschule</p>	

3.	Bildungsarbeit mit Menschen mit Behinderung	hoch	Bildungs-, Kreativitäts-, Theater- und Sportangebote (u.a. Schwimmen im Schwimmbad) Freiberufliche Dozent*innen i.d.R. kein Begleitpersonal bei den Kursen dabei	Abschluss einer Vereinbarung beim Einsatz von Drittunternehmen (s. Vertragsvorlage in Anlage 4)	Direktion Bwerk Leitungen von Bildungszentren, die als Veranstalter Bildungsarbeit mit Menschen mit Behinderung in ihrem Programm haben Kooperationseinrichtungen	Möglichkeit bei Kooperation: Schulung im Bildungswerk oder in der Kooperations-einrichtung
----	---	------	--	---	---	---

<p>Die regionalen Bildungszentren (BZ), die Fachbereiche (FB), die diözesanen Fach-, Projekt- und Dienststellen</p>	<p>gering</p>	<p>Abhängigkeitsverhältnis Leitung und Verwaltung</p> <p>Dezentralität der Außenstellen verhindert alltägliche Einblicke von außen (z.B. durch Direktion)</p> <p>„weite“ Beschwerdewege</p> <p>hohe Anforderung an Sensibilität für Grenzüberschreitungen</p>	<p>geklärte Beschwerdewege</p> <p>Einrichtung einer Präventionsfachkraft als Ansprechperson im Bildungswerk</p> <p>Alle Mitarbeitende der BZs, der FBs, der diözesanen Fach-, Projekt- und Dienststellen:</p> <p>Teilnahme an einer Präventionsschulung des Bildungswerks bzw. des Erzbistums</p> <p>Alle Mitarbeitende der BZs, der FBs, der diözesanen Fach-, Projekt- und Dienststellen und alle Dozent*innen:</p> <p>Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang</p> <p>Für alle Mitarbeitenden der BZs, der FBs, der diözesanen Fach-, Projekt- und Dienststellen und alle Dozent*innen, die keine Einsicht in das erweiterte</p>	<p>Direktion</p>	
---	---------------	---	---	------------------	--

4.

					Führungszeugnis gewähren müssen: Prüfung der Vorlagepflicht mittels „Anlage 1 zur AROPräv“ (diesem Schutzkonzept als Anlage 5 beigefügt)		
5.	VAs intern mit Übernachtung (z.B. BWK, Betr.versammlung/-ausflug) – i.d.R. 1 ÜN / 2 Tage	gering	lockere Abendrunden	keine Maßnahmen	Direktion		
6.	VAs extern mit Übernachtung (z.B. Studienfahrten id.R. mehrtägig mit mehreren ÜN)	gering	Erwachsene als TN	Begleitung der Studienfahrt (ehrenamtliche*r Mitarbeiter*innen des BZ oder Dozent*innen) unterschreibt die Erklärung zum grenzachtenden Umgang.	Leitung BZ		
7.	Präsenz-VAs in den Bildungszentren	gering	Konstellationen: TN-TN TN-Dozent*innen Dozent*innen-Dozent*innen	keine Maßnahmen	Leitung BZ		

8.	Örtliche Bildungswerkteams	gering	Erwachsene arbeiten freiwillig miteinander	keine Maßnahmen	Träger der örtl. Bwerke sind die Kirchengemeinden Beratung durch die regionalen BZs	
9.	Katholische öffentliche Bücherei	mittel	Kinder kommen auch ohne erwachsene Begleitung regelmäßiger Kontakt Einzueinskontakt möglich unübersichtliche Winkel in einer Bücherei Bücherei lädt zum Verweilen ein (Spiel-, Leseecke) nicht „hoch“ wegen öffentlichem Raum	Bibliothekar*innen: Einsicht in erweitertes Führungszeugnis Teilnahme an einer Präventionsschulung des Bildungswerks bzw. des Erzbistums Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Empfehlung: in der Regel zwei Büchereimitarbeiter*innen anwesend	Träger der Kath. öffentlichen Büchereien sind die Kirchengemeinden (Leitung Kirchengemeinde) Der FB Kichl. Büchereiwesen als Fachberatungsstelle kann informieren, sensibilisieren und Empfehlungen aussprechen.	Das Schutzkonzept für die KöBs wird von den Kirchengemeinden verantwortet. Das Bildungswerk kann hier lediglich Empfehlungen aussprechen.

Umsetzung der Präventionsmaßnahmen im Bildungswerk (außer 2. Bildungsweg):

Zielgruppe	Umsetzung	Zuständigkeit
Präventionsschulungen		
Mitarbeitende des Bildungswerks	<p>s. u. Kap.4 Schulungskonzept</p> <p>Die HA 6 stellt eine Teilnahmebestätigung aus. Eine Ausfertigung der Teilnahmebescheinigung wird in der Personalakte im Ordinariat abgelegt.</p>	Direktion Ordinariat / HA 6 und HA 7
Dozent*innen der Handlungsfelder 2 und 3 (s. Kap. 1)	<p>Teilnahme an Präventionsschulungen des Bildungswerks bzw. des Erzbistums</p> <p>Eine Ausfertigung der Teilnahmebescheinigung verbleibt in einer Sammelmappe¹ in der Einrichtung.</p>	Einrichtungsleitungen
Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang		
Mitarbeitende des Bildungswerks – Aufschlag mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes	<p>Die Mitarbeitenden des Bildungswerks bekommen die Erklärung zum grenzachtenden Umgang nach der Teilnahme an der Basisschulung bzw. nach Teilnahme an einer entsprechenden diözesanen Präventionsschulung zur Unterschrift vorgelegt.</p> <p>Eine Ausfertigung der unterschriebenen Erklärung wird der Personalakte im Ordinariat beigelegt.</p>	Direktion Ordinariat / HA 7
Dozent*innen	Alle aktuell tätigen Dozent*innen bekommen nach der Verabschiedung des Schutzkonzeptes bzw. nach Teilnahme an einer Präventionsschulung (betrifft Dozent*innen der Handlungsfelder 2 und 3) die Erklärung zum grenzachtenden Umgang zur Unterschrift vorgelegt.	Einrichtungsleitungen

¹ Die Sammelmappe beinhaltet für alle Honorarkräfte einer Einrichtung die Informationen und Dokumentationen im Rahmen der Präventionsmaßnahmen. Diese muss in Papierform geführt und vor dem Zugriff Dritter geschützt abgelegt sein.

	<p>Neue Dozent*innen bekommen vor Vertragsabschluss im Rahmen eines Gesprächs mit der Einrichtungsleitung die Erklärung zum grenzachtenden Umgang zur Unterschrift vorgelegt</p> <p>Eine Ausfertigung der unterschriebenen Erklärung verbleibt in einer Sammelmappe in der Einrichtung.</p>	
Mitarbeitende - bei Neueinstellungen	<p>Die HA 7 lässt der Direktion die Erklärung zum grenzachtenden Umgang im Rahmen des Einstellungsverfahrens zukommen.</p> <p>Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird im Rahmen des Einarbeitungsgesprächs (vgl. Leitfaden Probezeit im Bildungswerk) zur Unterschrift vorgelegt.</p> <p>Eine Ausfertigung der unterschriebenen Erklärung wird der Personalakte im Ordinariat beifügt.</p>	Ordinariat / HA 7 Direktion Einrichtungsleitungen
Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses mittels „Anlage 1 zur AROPräv“ (=Anlage 5 dieses Schutzkonzepts)		
Mitarbeitende des Bildungswerks, die gemäß dieses Schutzkonzeptes keine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gewähren müssen – Aufschlag mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes	<p>Nach den stattgefundenen Basisschulungen prüft die bzw. der jeweilige Dienstvorgesetzte mittels der „Anlage 1 zur AROPräv“, dass keine Notwendigkeit zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis besteht.</p> <p>Bei der Feststellung, dass keine Vorlagepflicht besteht, wird die ausgefüllte „Anlage 1 zur AROPräv“ der Personalakte im Ordinariat beifügt.</p> <p>Aktualisierung alle 5 Jahre</p>	Direktion Einrichtungsleitungen Ordinariat / HA 7
Mitarbeitende des Bildungswerks, die gemäß dieses Schutzkonzeptes keine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gewähren müssen – bei Neueinstellungen	<p>Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens prüft die bzw. der jeweilige Dienstvorgesetzte mittels der „Anlage 1 zur AROPräv“, dass keine Notwendigkeit zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis besteht.</p> <p>Bei der Feststellung, dass keine Vorlagepflicht besteht, wird die ausgefüllte „Anlage 1 zur AROPräv“ der Personalakte im Ordinariat beifügt.</p> <p>Aktualisierung alle 5 Jahre</p>	Direktion Einrichtungsleitungen Ordinariat / HA 7

<p>Dozent*innen, die gemäß dieses Schutzkonzeptes keine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gewähren müssen</p>	<p>Nach der Verabschiedung des Schutzkonzeptes prüft die Einrichtungsleitung mittels der „Anlage 1 zur AROPräv“ für alle aktuellen Dozent*innen und zukünftig für alle neuen Dozent*innen, dass keine Notwendigkeit zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis besteht.</p> <p>Bei der Feststellung, dass keine Vorlagepflicht besteht, verbleibt die ausgefüllte „Anlage 1 zur AROPräv“ in einer Sammelmappe in der Einrichtung.</p> <p>Aktualisierung alle 5 Jahre</p>	<p>Einrichtungsleitungen</p>
<p>Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis</p>		
<p>Mitarbeitende – Aufschlag mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes</p>	<p>Nach den stattgefundenen Basisschulungen werden die entsprechenden Mitarbeitenden (Handlungsfelder 2 und 3) um Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gebeten.</p> <p>Die Bitte um Einsicht und die Prüfung findet durch die Zentrale Prüfstelle (HA6) im Ordinariat statt.</p> <p>Die Dokumentation der Einsichtnahme wird in der Personalakte im Ordinariat abgelegt bzw. an die*den Mitarbeitende*n zurückgesandt (vgl. § 6 AROPräv)</p> <p>Aktualisierung alle 5 Jahre</p>	<p>Ordinariat / HA 6, HA 7</p>
<p>Mitarbeitende - bei Neueinstellungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Personalbedarfsanforderung wird die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses vermerkt. 2. Im Einstellungsverfahren wird die*der entsprechende Einzustellende um Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gebeten. Bitte um Einsicht und Prüfung durch die Zentrale Prüfstelle (HA6) im Ordinariat. <p>Die Dokumentation der Einsichtnahme wird in der Personalakte im Ordinariat abgelegt bzw. an die*den Einzustellende*n zurückgesandt (vgl. § 6 AROPräv)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Direktion / Geschäftsführung 2. Ordinariat / HA 6, HA 7

	<p>Aktualisierung alle 5 Jahre</p>	
<p>Dozent*innen</p>	<p>Aktuell tätige Dozent*innen der Handlungsfelder 2 und 3 werden nach den Basisschulungen um Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gebeten. Entsprechende neue Dozent*innen werden vor Vertragsabschluss um Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gebeten.</p> <p>Die Bitte um Einsicht und die Prüfung findet durch die Zentrale Prüfstelle (HA6) im Ordinariat statt.</p> <p>Die Dokumentation der Einsichtnahme wird in einer Sammelmappe in der betreffenden Einrichtung abgelegt bzw. an die*den Dozent*in zurückgesandt (vgl. § 6 AROPräv).</p> <p>Aktualisierung alle 5 Jahre</p>	<p>Ordinariat / HA 6</p>
<p>vertragliche Regelung der Präventionsmaßnahmen in der Kooperation mit Dritten</p>		
<p>analoge Anwendung der Präventionsmaßnahmen bei Dritten nach AROPräv § 5</p>	<p>In Kooperationen mit Dritten wird vertraglich vereinbart, wie die Einhaltung bzw. die Durchführung der Präventionsmaßnahmen geregelt ist. Eine Vertragsvorlage bzw. Formulierungshilfe ist diesem Schutzkonzept als Anlage 4 beigefügt.</p>	<p>Einrichtungsleitungen</p>

Umsetzung der Präventionsmaßnahmen im 2. Bildungsweg:

Zielgruppe	Umsetzung	Zuständigkeit
Schulleitungen Lehrkräfte	<p>Aktuell tätige Schulleitungen und Lehrkräfte im gesamten Fachbereich 2. Bildungsweg werden nach den Basisschulungen um Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang gebeten.</p> <p>Entsprechende neue Lehrkräfte werden vor Vertragsabschluss um Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gebeten.</p> <p>Die Bitte um Einsicht und die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses findet durch das Ordinariat statt.</p> <p>Eine Wiedervorlage nach 5 Jahren ist nach AROPräv §7 Abs.3 nicht erforderlich.</p> <p>Das Einstiegsgespräch bei neuen Lehrkräften führt die jeweilige Schulleitung. Das Einstiegsgespräch mit neuen Schulleitungen führt die Leitung des Fachbereichs 2. Bildungsweg. Beim Einstiegsgespräch zu Beginn der Tätigkeit wird um die Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang gebeten.</p> <p>Die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang und betreffende Unterlagen werden in der Personalakte im Ordinariat abgelegt.</p> <p>Das Führungszeugnis wird an die Lehrkraft zurückgesandt (vgl. § 6 AROPräv).</p> <p>Schulungen alle 5 Jahre. s.u. Kap.4 Schulungskonzept</p>	Ordinariat HA 7 Einrichtungsleitungen
Schüler*innen	<p>Zu Beginn jedes Schuljahres werden die SuS, die das noch nicht getan haben, um Unterschrift einer angepassten Erklärung zum grenzachtenden Umgang gebeten (Verhaltenskodex, Schulordnung).</p> <p>Die betreffenden Unterlagen werden in einer Sammelmappe in der betreffenden Einrichtung abgelegt.</p>	Schulleitung

<p>Verwaltungskräfte und Hausmeister*innen</p>	<p>Nach der Teilnahme an der Basisschulung wird um Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang gebeten.</p> <p>Prüfung der Vorlagepflicht mittels „Anlage 1 zur AROPräv“ (diesem Schutzkonzept als Anlage 5</p> <p>Die betreffenden Unterlagen werden in einer Sammelmappe in der betreffenden Einrichtung abgelegt.</p> <p>Bei Neueinstellungen geschieht dies entsprechend bei Tätigkeitsbeginn.</p> <p>Schulungen: s.u. Kap.4 Schulungskonzept</p>	<p>Schulleitungen</p>
<p>Schulsozialarbeiter*innen</p>	<p>Analoge Anwendung der Präventionsmaßnahmen bei Dritten nach AROPräv § 5: In Kooperationen mit Dritten wird vertraglich vereinbart, wie die Einhaltung bzw. die Durchführung der Präventionsmaßnahmen geregelt ist.</p> <p>Eine Vertragsvorlage bzw. Formulierungshilfe ist diesem Schutzkonzept als Anlage 4 beigefügt.</p>	<p>Fachbereichsleitung</p>

2. Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex und die Erklärung zum grenzachtenden Umgang ist im identischen Wortlaut, wie er hier in Kapitel 2 dokumentiert ist, dem Schutzkonzept zusätzlich als Anlage 1 beigefügt.

2.1. Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte²

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang beinhaltet den allgemeinen und spezifischen Teil des Verhaltenskodex und wird gemäß § 14 AROPräv von Mitarbeitenden zu Beginn Ihrer Tätigkeit in einem Gespräch mit der* dem Dienstvorgesetzten unterschrieben. Bei Dozent*innen und Ehrenamtlichen findet dies entsprechend in einem Gespräch mit der Einrichtungslleitung statt.

Personalien:

Name, Vorname:

Geburtsdatum

Anschrift:

Tätigkeit

Einrichtung,

Dienstort:

Dienstbezeichnung:

Erklärung:

Ich, _____

habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt³ rechtskräftig verurteilt worden bin.

² Honorarkräfte verwenden ebenfalls dieses Formular. Die beiden letzten Punkte „Meldung an den Dienstvorgesetzten“ und „Teilnahme an einer Präventionsschulung“ (wenn durch das Schutzkonzept des Bildungswerks nicht vorgesehen) werden durchgestrichen.

³ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184j, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB, vgl. SS.12-13.

- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexueller Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexueller Gewalt eingeleitet wird.
- Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.
oder
- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen . Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁴.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

Aufzistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

⁴ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

2.2. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen der Erzdiözese Freiburg

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“

(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem Allgemeinen Teil, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem Spezifischen Teil, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesehenen unterschrieben werden.

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen⁵ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachstames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt: Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.
2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen: Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und Stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Ich achte die Rechte und Würde: Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen: Ich gehe achtsam und Verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.
5. Ich beziehe aktiv Position: Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte: Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.
7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann: Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.
8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich: Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

⁵ Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat: Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter: Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen⁶ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

2.3. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg

Der spezifische Teil fokussiert sich auf Regelungen und Verhaltensweisen in den sensiblen Arbeitsbereichen der Jugendkunstschule Sigmaringen, der Bildungsarbeit mit Menschen mit Behinderung und des 2. Bildungswegs.

2.3.1. Jugendkunstschule und Bildungsarbeit mit Menschen mit Behinderung

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

In der Arbeit mit Minderjährigen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Durchführenden der Veranstaltungen. Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung des Bildungszentrums und allen Beteiligten:

- Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden gesiezt, es sei denn, das „Du“ ist abgesprochen.
- Ich baue keine intensiven freundschaftlichen Beziehungen zu anvertrauten Personen auf. Es finden keine Kontakte im privaten Rahmen statt (z.B. gemeinsame Urlaube oder regelmäßige private Einladungen). Ergibt sich ein freundschaftlicher Kontakt, so ist hier auf eine hohe Transparenz gegenüber der Leitung des Bildungszentrums zu achten.
- Ich mache niemandem Angst und achte auf die persönlichen Grenzen.

⁶ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

- Persönliche (ausgesprochene und unausgesprochene) Grenzen werden von mir ernst genommen, respektiert und nicht abfällig kommentiert.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Es geht hier auch nicht um Notfall Situationen, in denen körperlicher Kontakt zur Gefahrenvermeidung und schnellen Lösung einer Situation unvermeidbar sein kann. Grundsätzlich aber müssen körperliche Berührungen altersgerecht, fachlich begründet und der jeweiligen Situation angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen, sondern einer familialen Beziehung oder Paarbeziehung entspricht.
- Bei Spielen und Übungen mit Körperkontakt setze ich klare Regeln und ermutige Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu benennen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Verhalten und Sprache der Mitarbeitenden müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen und stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“).
- Ich unterlasse abfällige und diskriminierende Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Ich gestalte Sprache und Wortwahl wertschätzend und abgestimmt auf die Bedürfnisse, die individuelle Lage und die Verständnismöglichkeit der anvertrauten Person.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen, z.B. durch Teilnehmende, Dozierende oder Mitarbeitende des Bildungszentrums, schreibe ich ein und beziehe Position.
- Ich achte auf angemessene Lautstärke, lasse Zeit für mögliche Antworten und bemühe mich je nach Situation um eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).

4. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen erhalten, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
 - Persönliche Geschenke zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied oder zur Würdigung besonderer Leistungen reflektiere ich mit den beteiligten Verantwortlichen, z.B. mit der Leitung des Bildungszentrums, und mache ich allen Beteiligten transparent.
5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Einer Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen müssen die anvertrauten Personen sowie die Personensorgeberechtigten nachweislich zustimmen.
 - Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte mit anvertrauten Personen (z.B. soziale Netzwerke, Email, Messenger) und lehnen entsprechende Kontaktaufnahmen grundsätzlich ab. Zulässig sind dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind gegenüber dem Dienstvorgesetzten und /oder dem Team transparent zu machen oder gegebenenfalls vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen.
 - Anvertraute Personen dürfen in unbedecktem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.
 - Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist zu vermeiden; sie ist nur mit Zustimmung der anvertrauten Personen und ggf. ihrer Erziehungsberechtigten möglich.

2.3.2. Schulen im Fachbereich 2. Bildungsweg

Als Mitglied der Schulgemeinschaft des 2. Bildungswegs achte ich auf die Umsetzung folgender Punkte:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz
 - Die (erwachsenen) Schüler*innen werden nach Absprache mit dem Vornamen angesprochen, aber ausnahmslos gesiezt.
 - Freundschaftliche Kontakte zu den Schüler*innen vermeide ich. Ich treffe keine privaten Verabredungen mit meinen Schüler*innen, die über bspw. ein einmaliges Kurstreffen hinausgehen.
 - 1:1-Situationen (z.B. persönliche Nachhilfe; Beratung) finden nur in schulischen Räumen und unter erhöhter Transparenz statt (vorherige Absprache mit der Schulleitung und der/dem Klassenlehrer*in; Bericht) statt.
 - Persönliche Grenzen nehme ich ernst und akzeptiere sie.

2. Angemessenheit von Körperkontakt
 - Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Es geht hier auch nicht um Notfallsituationen, in denen körperlicher Kontakt zur Gefahrenvermeidung und schnellen Lösung einer Situation unvermeidbar sein kann. Grundsätzlich aber müssen körperliche Berührungen fachlich begründet und der jeweiligen Situation angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung aller Beteiligten voraus, d.h. der ablehnende Wille einer Person ist grundsätzlich zu respektieren.
 - Falls es demnach in bestimmten Situationen (z.B. Theaterspiel, Sportunterricht, ...) zu Körperkontakt kommen sollte, hole ich vorher das Einverständnis des/der betroffenen Schüler*in ein. Sollte dies ausbleiben, akzeptiere ich das und unterlasse jeden Körperkontakt.
 - Gleichzeitig setze ich Grenzen, wenn Schüler*innen einen Körperkontakt wünschen, der über den Charakter einer pädagogischen Beziehung hinausgeht.
3. Umgangsregeln und Sprache
 - Ich bin mir dessen bewusst, dass Worte eine gewaltige Wirkung haben und verletzen können und wähle sie deshalb sehr sorgfältig.
 - Ich gestalte meine Kommunikation individuell und gehe dabei auf die Situation und persönliche Verständnissfähigkeit meines Gegenübers ein.
 - Ich unterlasse sexuelle Anspielungen und zweideutige Formulierungen, die mein Gegenüber bloßstellen und verunsichern könnten.
 - Ich vermeide jede Form von Gewalt auch in meiner Sprache.
4. Beachtung der Intimsphäre
 - Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen mit Übernachtung (z.B. Klassenfahrten) sind die Schüler*innen nach Geschlechtern getrennt untergebracht.
 - Ich übernachte nicht mit Schüler*innen gemeinsam in einem Raum.
 - Umkleieräume und Duschen betrete ich nicht, solange sich hier Schüler*innen aufhalten. In Notfällen und wenn Gefahr im Verzug ist, achte ich auf angemessenes Handeln und Verhalten beim Betreten der Räume.
5. Zulässigkeit von Geschenken
 - Da Geschenke emotionale Abhängigkeit erzeugen können, mache ich einzelnen Schüler*innen keine Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit meiner Rolle als Lehrer*in stehen. Geschenke, die besondere Leistungen und außergewöhnlichen Einsatz für die Schule würdigen sollen, sind nach Absprache mit der Schulleitung dennoch möglich.
6. Umgang mit Internet und sozialen Medien

- Schüler*innen dürfen ohne ihr Einverständnis nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Eine Veröffentlichung von Fotos im Internet und in den sozialen Medien (z.B. Homepage, Facebook) darf nur mit der Zustimmung der darauf abgebildeten Personen vorgenommen werden.
- Ich habe über soziale Medien keine Kontakte mit Schüler*innen, die rein privater Natur und nicht pädagogisch oder dienstlich begründet sind.
- Mailkontakte mit Schüler*innen erfolgen nicht über die private, sondern die Dienst-Mailadresse.

3. Hilfe holen, handeln, schützen: Kontaktadressen für Anfragen zur Beratung in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch

Wie gehe ich vor bei Vermutungen und beobachteten Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen?

Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich selbst betroffen bin von erlebter Grenzüberschreitung bzw. sexualisierter Gewalt?

Eine hilfreiche Orientierung bietet der offizielle Handlungsleitfaden des Erzbistums, der diesem Schutzkonzept als Anlage 2 beigefügt ist.

Der Verhaltenskodex hält fest: Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner*meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit (s.o. Kap. 2.2., Punkt 10).

Eine gute Möglichkeit ist, sich zunächst Rat und Unterstützung zu holen. Hier geht es darum, mit entsprechenden internen oder externen Ansprechpersonen bzw. Fachstellen über die wahrgenommene Situation ins Gespräch zu kommen und weitere Handlungsschritte zu besprechen.

Mitarbeitende des Bildungswerks, Teilnehmende an Veranstaltungen oder auch Dozent*innen können sich bei Vorfällen und Vermutungen von sexualisierter Gewalt – auch in Zweifelsfällen - an die Präventionsfachkraft des Bildungswerks wenden:

<p>Präventionsfachkraft des Bildungswerks interne*r Ansprechpartner*in des Bildungswerks</p>	<p>Andreas Menge-Altenburger fon +49 (0)7721-51080 fon +49 (0)157-83054101 mail andreas.menge-altenburger@bildungszentrum-villingen.de</p>
---	---

Im Folgenden sind die Kontaktadressen externer Fachstellen und der diözesanen Ansprechpersonen aufgelistet. Sie alle können für Hilfe, Beratung und Unterstützung in Anspruch genommen werden:

<p>Externe spezialisierte Beratungsstellen</p> <p>Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung oder zur Vermittlung an betroffene Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönliche oder telefonische Beratung für betroffene Personen nach erlebter sexualisierter Gewalt - Klärung von Zweifelsfällen, Vermutungen oder Beobachtungen von Grenzverletzungen oder sexualisierten Übergriffen - Psychosoziale Prozessbegleitung bei Strafverfahren - Präventionsangebote in Einrichtungen - Fortbildungsangebote und Präventionsschulungen 	<p>Freiburg-Stadt web www.wildwasser-freiburg.de fon +49 (0)761 33645 web www.wendepunkt-freiburg.de fon +49 (0)761 7071191 web www.frauenhorizonte.de fon +49 (0)761 33645</p> <p>Donauesschingen web www.grauzone-ev.de fon +49 (0)771 4111</p> <p>Heidelberg web www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum fon +49 (0)6221 7392132 web www.frauennotruf-heidelberg.de fon +49 (0) 6221 183643</p> <p>Karlsruhe web https://www.wildwasser-karlsruhe.de/ fon +49 (0)721 859173 web http://www.karlsruhe.de/allerleirauh fon +49 (0)721 133-5381</p> <p>Konstanz web www.gewaltgegenfrauen.de fon +49 (0) 7531 67999 web www.diakonie-radolfzell.de fon +49 (0)7531 3632620</p> <p>Lörrach web www.fhf-loerrach.de fon +49 (0) 7621 49325 web www.frauenberatung-loerrach.de fon +49 (0) 7621 87105 web https://www.loerrach-landkreis.de/beratung-bei_Missbrauch fon +49 (0)7621 410 5353</p>
---	---

Mannheim

web www.maedchennotruf.de

fon +49 (0)621 10033

web www.caritas-mannheim.de

fon +49 (0)621 126020

Buchen

web <https://www.caritas-nok.de/hilfe-und-beratung/beratungsdienste/sexueller-missbrauch.html>

fon +49 (0)6281 – 3255 0

Mosbach

web www.caritas-nok.de/missbrauch

fon +49 (0) 6261 92010

Offenburg

web www.aufschrei-ortenau.de

fon +49 (0)781 31000

Kehl

web www.leuchtfeuer-kehl.de

fon +49 (0) 7851 8986940

Pforzheim

web www.lilith-beratungsstelle.de

fon +49 (0)7231 353434

Rastatt

web www.feuervogel-rastatt.de

fon +49 (0)7222 788838

Friedrichshafen/Überlingen

web www.beratungsstelle-morgenrot.de

fon +49 (0)7541 3 77 64 00

Außenstelle Überlingen

fon +49 (0)7551 9 44 47 46

Sigmaringen

web <https://caritas-sigmaringen.de/lichtblick>

fon +49 (0)7571 7301 50

web www.kinderschutzbund-sigmaringen.de

fon +49 (0)7571 683028

Balingen

web www.feuernvogel-zollernalbkreis.de
fon +49 (0)7433 277000

Waldshut-Tiengen

web <https://www.frauenhaus-wt.de/frauenberatungsstelle-courage/fachberatung-bei-sexualisierter-gewalt/>
fon +49 (0)7741 – 808 22 77

Baden-Baden

web www.cora-baden.de
fon +49 (0)7221 – 22065

web <https://www.baden-baden.de/buergerservice/beratung-hilfe/beratung/psychologische-beratung/sexuelle-gewalt/>
fon +49 (0)7221 – 931464

Tauberbischofsheim

web www.caritas-tbb.de
fon +49 (0)9341 – 922024

Rottweil

web <https://www.fhf-auswege.de/#/home>
<http://nein-sagen-auswege-finden.de/>
fon +49 (0)741 - 41314

Andere bundesweite Stellen:

web www.hilfeportal-missbrauch.de

Bundesweite Hotlines:

Hilfetelefon Missbrauch

fon 0800 22 55 530

DGFPI

web www.dgfpi.de

fon +49 (0)211 4976800

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

web www.hilfetelefon.de
fon +49 (0)8000 116 016

<p>Leitung: Wolfgang Oswald Habsburger Strasse 107 D-79104 Freiburg i.Br. fon +49 (0)761 12040-241 mail wolfgang.oswald@jpb-freiburg.de web www.supervision.ebfr.de</p>	<p>Petra Rambach Erzb. Ordinariat Schoferstr. 2 79098 Freiburg fon +49 (0)761 2188 212 mail petra.rambach@ordinariat-freiburg.de web www.ebfr.de/intervention</p>	<p>Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen Kontakt ist zu empfehlen bei Beratungsbedarf vor Ort zu angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Pfarrgemeinderäten und Dienstvorgesetzten in Krisensituationen - Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen, die eine Vermutung haben, aber noch unsicher sind und Unterstützung in der Selbstklärung suchen - Beratung von Haupt- und Ehrenamtlichen in Leitungsverantwortung, die die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt in ihrem Umfeld und Verantwortungsbereich persönlich und/oder institutionell nacharbeiten wollen 	<p>Referent*in für Intervention Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die*der Referent*in für Intervention fungiert in diesem Zusammenhang als eine mögliche Erstansprechpartner*in und Anlaufstelle im Bereich sexualisierter Gewalt. Ihre*seine zentrale Aufgabe ist die Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie deren Koordination.
<p>Diözeseane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch: Dr. Angelika Musella Prof. Dr. Helmut Kury Sybille Kuthe Günterstalstrasse 49 D-79102 Freiburg i.Br. fon +49 (0)761 703980 fax +49 (0)761 7039810 mail sekretariat@musella-collegen.de web www.musella-collegen.de</p>	<p>Diözeseane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen, insbesondere bei Vorwürfen gegen kirchlich Beschäftigte (aktuell oder in der Vergangenheit).</p>		

Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Diözesane Präventionsbeauftragte*r

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach der Umsetzung der Präventionsordnung, Schutzkonzeptentwicklung, Beratungsbedarf, diözesanen Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen sowie Koordination von Maßnahmen

Regionale Präventionsfachkräfte

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach der Umsetzung der Präventionsordnung in Kirchengemeinden, Schutzkonzeptentwicklung, Beratungsbedarf, Schulungsveranstaltungen, regionale Koordination von Maßnahmen und regionale Vernetzung

Leitung der Koordinationsstelle

Silke Wissert

fon +49 (0)761 2188 211
mail silke.wissert@ordinariat-freiburg.de
web www.ebfr.de

Dekanate Waldshut und Wiesental

Pater Peter Daubner

mail p.peter@salvatorianer.de
fon +49 (0)7741 969 028 7

Dekanate Linzgau, Hegau, Konstanz, Zollern und Sigmaringen-Meißkirch

Juan-Pablo Perisset

mail juan-pablo.perisset@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)157 830 433 11

Dekanate Neustadt und Schwarzwald-Baar

Petra Guschker

mail petra.guschker@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)163 781 816 9

Dekanate Breisach-Neuenburg, Lahr, Endingen-Waldkirch und Freiburg

Verena Scharnberg

mail verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)761 2188 859

Dekanate Offenburg-Kinzigtal und Acher-Renchtal

Gabriele Schmitt-Zimper

mail gabriele.schmitt-zimper@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)157 830 433 12

Dekanate Baden-Baden, Pforzheim, Karlsruhe und Rastatt Katharina Albrecht

mail katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de

fon +49 (0)157 805 102 24

Dekanate Bruchsal, Kraichgau, Heidelberg-Weinheim, Mannheim und Wiesloch

Thomas Auer

mail thomas.auer@ordinariat-freiburg.de

fon +49 (0)157 830 427 12

Dekanate Mosbach-Buchen und Tauberbischofsheim

Gregor Kalla

mail gregor.kalla@ordinariat-freiburg.de

fon +49 (0)157 830 433 15

4. Das Schulungskonzept des Bildungswerks zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Die Konzeption der Präventionsschulungen und deren Inhalte sind gemäß ROPräv, Ziffer 3.6. und AROPräv §17 verbindlich umzusetzen.

1. Alle 5 Jahre finden verpflichtende Grundlagenschulungen für alle Mitarbeitenden des Bildungswerks und des 2. Bildungswegs statt.
2. Mitarbeitende, die nicht an der ersten Grundlagenschulung teilnehmen können, nehmen verpflichtend das entsprechende Schulungsangebot des Erzbistums / Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahr.
3. Neuzugänge nehmen ebenfalls verpflichtend das entsprechende Schulungsangebot des Erzbistums / Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahr.
4. Leitungspersonen mit Personalverantwortung nehmen – zusätzlich zur Grundlagenschulung - ab 2023 verpflichtend an Leitungsschulungen des Erzbistums / Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt teil.

5. Benennung einer Präventionsfachkraft

Für das Bildungswerk incl. 2. Bildungsweg ernennt die Direktion eine*n Kolleg*in zur Präventionsfachkraft.

Die Aufgaben der Präventionsfachkraft sind in der Ausführungsordnung zur Rahmenordnung des Erzbistums Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt beschrieben: AROPräv § 20, Amtsblatt 2021/33 vom 17.12.21, S. 239 f.

- Zu den Aufgaben gehört insbesondere, als Ansprechperson für die Mitarbeitenden des Bildungswerks zur Verfügung zu stehen. Zudem achtet die Präventionsfachkraft auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes im Bildungswerk.
- In Absetzung zur AROPräv § 20 hat die Präventionsfachkraft im Bildungswerk keinen Auftrag, Präventionsschulungen durchzuführen. Hier wird das Schulungsangebot der Erzdiözese in Anspruch genommen.

6. Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Die Direktion des Bildungswerks trägt Sorge, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention das Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichtet sie sich auch, im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls, dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

Freiburg, den 19.01.2023


Bruno Vogler-Wangler, Direktor